

Handelsabkommen gegen Fälschung und Piraterie

Die Vertragsparteien dieses Abkommens,

in dem Bewusstsein, dass die wirksame Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum für die Unterstützung des wirtschaftlichen Wachstums in allen Wirtschaftszweigen wie auch der Weltwirtschaft entscheidend ist,

weiter in dem Bewusstsein, dass die Verbreitung nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren und Dienstleistungen, mit denen rechtsverletzende Materialien verbreitet werden, dem rechtmässigen Handel und der nachhaltigen Entwicklung der Weltwirtschaft schadet, den Rechtsinhabern und rechtmässig tätigen Unternehmen erhebliche finanzielle Verluste verursacht sowie in einigen Fällen eine Einnahmequelle für das organisierte Verbrechen bietet und sonstige Gefahren für die Öffentlichkeit darstellt,

in dem Wunsch, diese Ausbreitung durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und eine wirksamere internationale Rechtsdurchsetzung zu bekämpfen,

in der Absicht, in Ergänzung zum TRIPS-Abkommen und unter Berücksichtigung der Unterschiede in ihren jeweiligen Rechtssystemen und der Rechtspraxis, wirksame und angemessene Mittel zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum vorzusehen,

in dem Wunsch, sicherzustellen, dass die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum nicht selbst zu Schranken für den rechtmässigen Handel werden,

in dem Wunsch, sich auf eine Weise mit dem Problem der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, einschliesslich im digitalen Umfeld erfolgender Rechtsverletzungen, insbesondere in Bezug auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, zu befassen, die die Rechte und Interessen der jeweiligen Rechtsinhaber, Dienstleistungsanbieter und Nutzer ausgleicht,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen Dienstleistungsanbietern und Rechtsinhabern im Zusammenhang mit einschlägigen Verletzungen im digitalen Umfeld zu fördern,

in dem Wunsch, dass die Anwendung dieses Abkommens und die innerhalb der massgeblichen internationalen Organisationen durchgeführte internationale Durchsetzungsarbeit und Kooperation sich gegenseitig unterstützen,

in Anerkennung der in der am 14. November 2001 von der Vierten WTO-Ministerkonferenz verabschiedeten Doha-Erklärung zum TRIPS Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit dargelegten Grundsätze,

sind wie folgt übereingekommen:

KAPITEL I
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1: Einleitende Bestimmungen

ART. 1 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ABKOMMEN

Die Verpflichtungen einer Vertragspartei gegenüber einer anderen Vertragspartei aus bestehenden Abkommen, einschliesslich des TRIPS-Abkommens, werden durch dieses Abkommen nicht ausser Kraft gesetzt.

ART. 2 ART UND UMFANG DER VERPFLICHTUNGEN

1. Jede Vertragspartei setzt die Bestimmungen dieses Abkommens um. Sie kann in ihr Recht eine umfassendere Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum als die in diesem Abkommen geforderte aufnehmen, sofern diese der Durchsetzung des Abkommens nicht zuwiderläuft. Es steht jeder Vertragspartei frei, die geeignete Methode für die Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer eigenen Rechtspraxis festzulegen.

2. Dieses Abkommen begründet keine Verpflichtung hinsichtlich der Aufteilung von Mitteln für die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum und für die Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen.

3. Die in Teil I, insbesondere in Artikel 7 und 8, des TRIPS-Abkommens dargelegten Ziele und Grundsätze sind sinngemäss auf dieses Abkommen anwendbar.

ART. 3 VERHÄLTNIS ZU NORMEN BETREFFEND DIE VERFÜGBARKEIT UND DEN UMFANG DER RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

1. Dieses Abkommen lässt Bestimmungen im Recht einer Vertragspartei über die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang und die Aufrechterhaltung von Rechten an geistigem Eigentum unberührt.

2. Dieses Abkommen begründet für eine Vertragspartei keine Verpflichtung, Massnahmen anzuwenden, wenn ein Recht an geistigem Eigentum nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften nicht geschützt ist.

ART. 4 ACHTUNG DER PRIVATSPHÄRE UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

1. Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht zur Offenlegung von:

- (a) Informationen, deren Offenlegung ihrem Recht, einschliesslich Gesetzen über die Achtung der Privatsphäre, oder internationalen Abkommen, denen sie beigetreten ist, zuwiderlaufen würde,
- (b) vertraulichen Informationen, deren Offenlegung die Durchsetzung des Rechts behindern oder auf andere Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde, oder
- (c) vertraulichen Informationen, deren Offenlegung die berechtigten Geschäftsinteressen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen würde.

2. Wenn eine Vertragspartei schriftliche Informationen nach den Bestimmungen dieses Abkommens bereitstellt, nimmt die Vertragspartei, die die Informationen erhält, nach ihren Gesetzen und ihrer Praxis davon Abstand, die Informationen zu einem anderen Zweck als zu dem, für den sie bereitgestellt wurden, offenzulegen oder zu nutzen, es sei denn, die bereitstellende Vertragspartei hat ihre vorherige Zustimmung erteilt.

Abschnitt 2: Allgemeine Begriffsbestimmungen

ART. 5 ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Übereinkommens und vorbehaltlich einer anderen Bestimmung:

- (a) bezeichnet **ACTA** das Handelsabkommen gegen Fälschung und Piraterie,
- (b) bezeichnet **Ausschuss** den in Kapitel V (Institutionelle Bestimmungen) eingesetzten ACTA-Ausschuss,
- (c) umfasst **zuständige Behörden** die entsprechenden Justiz-, Verwaltungs- oder Vollzugsbehörden nach dem Recht einer Vertragspartei,
- (d) bezeichnet **nachgeahmte Markenwaren** jegliche Waren einschliesslich ihrer Verpackung, die ohne Erlaubnis eine Marke tragen, die mit einer rechtsgültig für solche Waren eingetragenen Marke identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke unterscheiden lässt, und die dadurch die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke nach dem Recht des Landes verletzt, in dem die in Kapitel II (Rechtlicher Rahmen für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum) dargelegten Verfahren in Anspruch genommen werden,
- (e) hat **Land** dieselbe Bedeutung wie in den Erläuterungen zum WTO-Abkommen,
- (f) bezeichnet **Zolltransit** das Zollverfahren, mit dem Waren unter

- Zollüberwachung von einer Zollstelle zu einer anderen befördert werden,
- (g) bezeichnet **Tag** einen Kalendertag,
 - (h) bezieht sich **geistiges Eigentum** auf alle Kategorien von geistigem Eigentum, die Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 von Teil II des TRIPS-Abkommens sind,
 - (i) bezeichnet **Transitwaren** Waren im **Zolltransit** oder im **Umladeverfahren**,
 - (j) bezeichnet **Person** eine natürliche oder juristische Person,
 - (k) bezeichnet **unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren** jegliche Waren, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers oder der vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäss ermächtigten Person hergestellte Kopien sind, die unmittelbar oder mittelbar von einem Gegenstand gemacht wurden, dessen Kopieren nach dem Recht des Landes, in dem die in Kapitel II (Rechtlicher Rahmen für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum) dargelegten Verfahren in Anspruch genommen werden, die Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts dargestellt hätte,
 - (l) umfasst **Rechtsinhaber** die Verbände oder Vereinigungen, die gesetzlich befugt sind, Rechte im Bereich des geistigen Eigentums geltend zu machen,
 - (m) bezeichnet **Gebiet** zum Zweck von Abschnitt 3 (Massnahmen an der Grenze) in Kapitel II (Rechtlicher Rahmen für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum) die Zollgebiete und alle Freizonen¹ einer Vertragspartei,
 - (n) bezeichnet **Umladeverfahren** das Zollverfahren, mit dem Waren unter Zollüberwachung vom Einfuhrtransportmittel zum Ausfuhrtransportmittel im Bereich einer Zollstelle befördert werden, die sowohl Einfuhr- als auch Ausfuhrzollstelle ist,
 - (o) bezeichnet **TRIPS-Abkommen** das *Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum* in Anhang 1C des WTO-Abkommens,
 - (p) bezeichnet **WTO** die Welthandelsorganisation und
 - (q) bezeichnet **WTO-Abkommen** das *Marrakesch Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation* vom 15. April 1994.

¹ Zur Klarstellung anerkennen die Vertragsparteien, dass **Freizone** den Teil des Gebiets einer Vertragspartei bezeichnet, in dem alle eingeführten Waren im Hinblick auf Einfuhrzölle und -steuern generell als ausserhalb des Zollgebiets befindlich betrachtet werden.

KAPITEL II
RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DURCHSETZUNG DER RECHTE AN GEISTIGEM
EIGENTUM

Abschnitt 1: Allgemeine Pflichten

ART. 6 ALLGEMEINE PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHSETZUNG DER RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr Recht Verfahren zur Rechtsdurchsetzung vorsieht, um ein wirksames Vorgehen gegen jede Verletzung von unter das Abkommen fallenden Rechten an geistigem Eigentum einschliesslich schneller Abhilfemassnahmen zur Verhinderung von Verletzungen und Abhilfemassnahmen zur Abschreckung von weiteren Verletzungen zu ermöglichen. Diese Verfahren sind so anzuwenden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmässigen Handel vermieden wird und der Schutz vor ihrem Missbrauch gewährleistet ist.

2. Die zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels verabschiedeten, beibehaltenen oder angewandten Verfahren müssen recht und billig sein und gewährleisten, dass die Rechte aller Verfahrensbeteiligten angemessen geschützt werden. Sie dürfen weder unnötig kompliziert oder kostspielig sein noch unangemessene Fristen oder ungerechtfertigte Verzögerungen mit sich bringen.

3. Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels berücksichtigt jede Vertragspartei den Bedarf der Verhältnismässigkeit zwischen der Schwere der Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum, den Interessen Dritter und den anwendbaren Massnahmen, Abhilfemassnahmen und Strafen.

4. Keine Bestimmung dieses Kapitels ist als Verpflichtung einer Vertragspartei auszulegen, ihre Behördenmitglieder für Handlungen in Ausübung ihrer amtlichen Pflichten haftbar zu machen.

Abschnitt 2: Zivilrechtliche Durchsetzung²

ART. 7 VERFÜGBARKEIT VON ZIVILVERFAHREN

1. Jede Vertragspartei macht den Rechtsinhabern gemäss diesem Abschnitt

² Eine Vertragspartei kann Patente und den Schutz vertraulicher Informationen aus dem Geltungsbereich dieses Abschnitts ausnehmen.

festgelegte Zivilverfahren für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum zugänglich.

2. Soweit in verwaltungsrechtlichen Verfahren als Folge von Sachentscheiden zivilrechtliche Abhilfemassnahmen angeordnet werden können, sieht jede Vertragspartei vor, dass diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in diesem Abschnitt dargelegten Grundsätzen gleichwertig sind.

ART. 8 UNTERLASSUNGSANORDNUNGEN

1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass in Zivilverfahren zur Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum ihre Justizbehörden befugt sind, eine Partei anzuweisen, von einer Verletzung abzulassen, und unter anderem diese Partei oder, soweit angebracht, einen Dritten, für den die entsprechende Justizbehörde eine rechtliche Zuständigkeit besitzt, anzuweisen, zu verhindern, dass Waren, die ein Recht an geistigem Eigentum verletzen, in die Handelswege gelangen.

2. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts kann eine Vertragspartei die zur Verfügung stehenden Abhilfemassnahmen gegen die Benutzung ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers durch die Regierung oder durch von der Regierung ermächtigte Dritte auf die Zahlung einer Vergütung beschränken, sofern sie die Bestimmungen von Teil II des TRIPS-Abkommens über diese Benutzung einhält. In anderen Fällen finden die in diesem Abschnitt festgelegten Abhilfemassnahmen Anwendung, oder es sind, falls diese Abhilfemassnahmen mit dem Recht einer Vertragspartei unvereinbar sind, Feststellungsurteile und eine angemessene Entschädigung vorzusehen.

ART. 9 SCHADENSERSATZ

1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden in Zivilverfahren zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum befugt sind, den Zuwiderhandelnden, der vorsätzlich oder fahrlässig eine Rechtsverletzung beging, anzuweisen, dem Rechtsinhaber den Schadensersatz zu leisten, der als Ausgleich für den Schaden angemessen ist, den der Rechtsinhaber aufgrund der Verletzung seines Rechts erlitten hat. Bei der Festlegung der Höhe des wegen der Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum geschuldeten Schadensersatzes sind die Justizbehörden einer Vertragspartei befugt, unter anderem jegliche berechnete, vom Rechtsinhaber vorgebrachte Bemessung des Werts zu berücksichtigen, die den entgangenen Gewinn, den an ihrem Marktpreis gemessenen Wert der Waren oder Dienstleistungen, oder den empfohlenen Einzelhandelspreis umfassen kann.

2. Zumindest in Fällen von Verletzungen der Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte sowie von Markenfälschung sieht jede Vertragspartei vor, dass in Zivilverfahren ihre Justizbehörden befugt sind, den Zuwiderhandelnden anzuweisen,

dem Rechtsinhaber seine der Verletzung zuzuschreibenden Gewinne herauszugeben. Eine Vertragspartei kann vermuten, dass diese Gewinne der Höhe des in Absatz 1 genannten Schadensersatzes entsprechen.

3. Zumindest in Bezug auf die Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zum Schutz von Werken, Tonträgern und Darbietungen sowie in Fällen von Markenfälschung richtet jede Vertragspartei darüber hinaus ein System ein oder erhält ein System aufrecht, das eines oder mehrere der folgenden Merkmale vorsieht:

- (a) im Voraus festgesetzter Schadensersatz oder
- (b) Vermutungen³ zur Festlegung der Höhe des Schadensersatzes als angemessenen Ausgleich für den Schaden, den der Rechtsinhaber aufgrund der Verletzung erlitten hat, oder
- (c) zumindest für Urheberrechte zusätzliche Schadensersatzleistungen.

4. Sieht eine Vertragspartei den Behelf nach Unterabsatz 3(a) oder die Vermutungen nach Unterabsatz 3(b) vor, so stellt sie sicher, dass entweder ihre Justizbehörden oder der Rechtsinhaber das Recht haben, diese Behelfe oder Vermutungen als Alternative zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Behelfen zu wählen.

5. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden, soweit angebracht, befugt sind, bei Abschluss der Zivilverfahren wegen Verletzung von zumindest Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder Marken anzuordnen, dass der obsiegenden Partei die Bezahlung von Gerichtsgebühren oder -kosten und angemessenen Anwaltshonoraren oder sonstigen nach dem Recht dieser Vertragspartei vorgesehenen Auslagen durch die unterlegene Partei zugesprochen wird.

ART. 10 SONSTIGE ABHILFEMASSNAHMEN

1. Zumindest in Fällen von unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren und nachgeahmten Markenwaren sieht jede Vertragspartei vor, dass in Zivilverfahren auf Antrag des Rechtsinhabers ihre Justizbehörden befugt sind, ausser in

³ Die in Unterabsatz 3(b) genannten Vermutungen können die Vermutung umfassen, dass der Schadensersatz die folgende Höhe aufweist: (i) die Menge der Waren, die das fragliche Recht an geistigem Eigentum des Rechtsinhabers verletzen und tatsächlich auf Dritte übertragen wurden, multipliziert mit dem Betrag des Gewinns pro Stück der Ware, die vom Rechtsinhaber verkauft worden wäre, wenn keine Verletzungshandlung stattgefunden hätte, (ii) eine angemessene Lizenzgebühr oder (iii) einen Pauschalbetrag auf der Grundlage von Elementen wie mindestens dem Betrag der Lizenzgebühren oder sonstigen Gebühren, die geschuldet gewesen wären, wenn der Zuwiderhandelnde die Erlaubnis zum Gebrauch des fraglichen Rechts an geistigem Eigentum eingeholt hätte.

Ausnahmefällen die Vernichtung der rechtsverletzenden Waren ohne jede Entschädigung anzuordnen.

2. Jede Vertragspartei sieht ferner vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, anzuordnen, dass Materialien und Werkzeuge, die vorwiegend zur Herstellung oder Erzeugung der rechtsverletzenden Waren verwendet wurden, unverzüglich und ohne Entschädigung vernichtet werden oder über sie ausserhalb der Handelswege so verfügt wird, dass die Gefahr weiterer Verletzungen möglichst gering gehalten wird.

3. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass die in diesem Artikel beschriebenen Abhilfemassnahmen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt werden.

ART. 11 INFORMATIONEN MIT BEZUG ZU EINER RECHTSVERLETZUNG

Unbeschadet ihres Rechts über Vorrechte, den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten sieht jede Vertragspartei vor, dass in Zivilverfahren zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum ihre Justizbehörden befugt sind, auf begründeten Antrag des Rechtsinhabers den Zuwiderhandelnden oder gegebenenfalls den mutmasslichen Zuwiderhandelnden anzuweisen, dem Rechtsinhaber oder den Justizbehörden, zumindest zum Zweck der Erhebung von Beweismitteln, einschlägige, in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindliche Informationen nach anwendbarem Recht und sonstigen anwendbaren Vorschriften vorzulegen. Solche Informationen können Angaben über jegliche Personen umfassen, die auf irgendeine Weise an der tatsächlichen oder mutmasslichen Verletzung beteiligt sind, sowie über die Mittel zur Herstellung oder die Verbreitungswege der rechtsverletzenden oder mutmasslich rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich Preisgabe der Identität von Dritten, die mutmasslich an der Herstellung und Verbreitung solcher Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind, und ihrer Verbreitungswege.

ART. 12 VORSORGLICHE MASSNAHMEN

1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, schnelle und wirksame vorsorgliche Massnahmen anzuordnen:

- (a) gegen eine Partei oder, soweit angebracht, gegenüber einem Dritten, der der Zuständigkeit der entsprechenden Justizbehörde untersteht, um die Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum zu verhindern und insbesondere um zu verhindern, dass Waren, die ein Recht an geistigem Eigentum verletzen, in die Handelswege gelangen,
- (b) um einschlägige Beweise für die behauptete Verletzung zu sichern.

2. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, soweit

angebracht, vorsorgliche Massnahmen ohne Anhörung der anderen Partei zu treffen, insbesondere wenn wahrscheinlich ist, dass dem Rechtsinhaber durch eine Verzögerung ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht, oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweismittel vernichtet werden. In Verfahren ohne Anhörung der anderen Partei sieht jede Vertragspartei vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, Anträge auf vorsorgliche Massnahmen rasch zu bearbeiten und ohne ungehörige Verzögerung eine Entscheidung zu treffen.

3. Zumindest in Fällen von Verletzungen der Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte sowie von Markenfälschung sieht jede Vertragspartei vor, dass in Zivilverfahren ihre Justizbehörden befugt sind, die Beschlagnahmung oder sonstige Zurückhaltung verdächtiger Waren und für die Verletzungshandlung massgeblicher Materialien und Werkzeugen sowie, zumindest bei Markenfälschungen, beweiskräftiger, die Verletzung belegender Unterlagen im Original oder in Kopie anzuordnen.

4. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, vom Antragsteller in Bezug auf vorsorgliche Massnahmen zu verlangen, soweit zumutbar, Beweismittel beizubringen, um sich mit hinreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, dass sein Recht verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht; sie können vom Antragsteller eine Kautionsleistung oder eine gleichwertige Sicherheit verlangen, die ausreicht, um den Antragsgegner zu schützen und einem Missbrauch vorzubeugen. Eine solche Kautionsleistung oder gleichwertige Sicherheitsleistung darf nicht unangemessen von der Inanspruchnahme von Verfahren für die Anordnung solcher vorsorglicher Massnahmen abschrecken.

5. Werden vorsorgliche Massnahmen aufgehoben oder aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum vorlag, so sind die Justizbehörden befugt, auf Antrag des Antragsgegners den Antragsteller anzuweisen, dem Antragsgegnern angemessenen Ersatz für den durch diese Massnahmen entstandenen Schaden zu leisten.

Abschnitt 3: Massnahmen an der Grenze^{4,5}

ART. 13 GELTUNGSBEREICH DER MASSNAHMEN AN DER GRENZE⁶

Eine Vertragspartei, die soweit es zweckdienlich erscheint und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen System zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sowie unbeschadet der Anforderungen des TRIPS-Abkommens eine wirksame Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum an der Grenze vorsieht, sollte dies auf eine Weise tun, die nicht ungerechtfertigt zwischen den Rechten an geistigem Eigentum unterscheidet und die Errichtung von Schranken für den rechtmässigen Handel vermeidet.

ART. 14 KLEINSENDUNGEN UND PERSÖNLICHES GEPÄCK

1. Jede Vertragspartei nimmt in den Geltungsbereich dieses Abschnitts Waren mit gewerblichem Charakter, die sich in Kleinsendungen befinden, auf.
2. Eine Vertragspartei kann geringe Mengen von Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, von der Anwendung dieses Abschnitts ausnehmen.

ART. 15 VORLAGE VON INFORMATIONEN DURCH DEN RECHTSINHABER

Jede Vertragspartei erlaubt ihren zuständigen Behörden, den Rechtsinhaber zur Vorlage einschlägiger Informationen zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung der in diesem Abschnitt genannten Massnahmen aufzufordern. Eine Vertragspartei kann ferner einem Rechtsinhaber erlauben, ihren zuständigen Behörden einschlägige Informationen vorzulegen.

⁴ Wenn eine Vertragspartei im Wesentlichen alle Kontrollen über den Warenverkehr über ihre Grenze mit einer anderen Vertragspartei, mit der sie Teil einer Zollunion ist, abgebaut hat, ist sie nicht verpflichtet, die Bestimmungen dieses Abschnitts an dieser Grenze anzuwenden.

⁵ Es gilt als vereinbart, dass keine Verpflichtung zur Anwendung der in diesem Abschnitt dargelegten Verfahren auf Waren besteht, die durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in einem anderen Land auf den Markt gebracht wurden.

⁶ Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Patente und der Schutz vertraulicher Informationen nicht in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallen.

ART. 16 MASSNAHMEN AN DER GRENZE

1. Jede Vertragspartei verabschiedet Verfahren für Ein- und Ausfuhrsendungen oder behält solche Verfahren bei, nach denen:

- a) ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Freigabe verdächtiger Waren auszusetzen, und
- b) soweit angebracht, der Rechtsinhaber die zuständigen Behörden ersuchen kann, die Freigabe verdächtiger Waren auszusetzen.

2. Eine Vertragspartei kann Verfahren für verdächtige Transitwaren oder andere Situationen, in denen die Waren der Zollüberwachung unterstehen, verabschieden oder beibehalten, nach denen:

- a) ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Freigabe verdächtiger Waren auszusetzen oder diese zurückzuhalten, und
- b) soweit angebracht, der Rechtsinhaber die zuständigen Behörden ersuchen kann, die Freigabe verdächtiger Waren auszusetzen oder diese zurückzuhalten.

ART. 17 ANTRAG DURCH DEN RECHTSINHABER

1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden einen Rechtsinhaber, der die in den Unterabsätzen 1(b) und 2(b) von Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren beansprucht, auffordern, angemessene Beweise beizubringen, um die zuständigen Behörden davon zu überzeugen, dass nach dem Recht der die Verfahren zur Verfügung stellenden Vertragspartei der Verdacht besteht, dass eine Verletzung seines Rechts an geistigem Eigentum vorliegt, sowie hinreichende Informationen vorzulegen, von denen vernunftgemäss erwartet werden kann, dass der Rechtsinhaber Kenntnis davon hat, um die verdächtigen Waren für die zuständigen Behörden in vernünftiger Weise erkennbar zu machen. Die Anforderung, hinreichende Informationen vorzulegen, darf nicht unangemessen von der Inanspruchnahme der in den Unterabsätzen 1(b) und 2(b) von Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren abschrecken.

2. Jede Vertragspartei sieht Anträge auf Aussetzung der Freigabe oder Zurückhaltung von verdächtigen Waren⁷ unter der Zollüberwachung ihres

⁷ Die Anforderung, solche Anträge vorzusehen, besteht vorbehaltlich der Verpflichtung zur Bereitstellung der in den Unterabsätzen 1(b) und 2(b) von Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren.

Hoheitsgebiets vor. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass solche Anträge für Mehrfachsendungen gelten. Sie kann vorsehen, dass auf Antrag des Rechtsinhabers der Antrag auf Aussetzung der Freigabe oder Zurückhaltung verdächtiger Waren für ausgewählte Ein- und Ausgangspunkte unter der Zollüberwachung gilt.

3. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen, ob sie dem Antrag stattgegeben haben. Haben die zuständigen Behörden dem Antrag stattgegeben, so informieren sie den Antragsteller auch über die Geltungsdauer des Antrags.

4. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, einen Antrag abzulehnen, auszusetzen oder für ungültig zu erklären, wenn der Antragsteller die in den Unterabsätzen 1(b) und 2(b) von Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren missbräuchlich benutzt hat oder triftige Gründe vorliegen.

ART. 18 KAUTION ODER GLEICHWERTIGE SICHERHEIT

Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, von einem Rechtsinhaber, der die in den Unterabsätzen 1(b) und 2(b) von Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren beansprucht, eine angemessene Kautionsleistung oder eine gleichwertige Sicherheit zu verlangen, die ausreicht, um den Antragsgegner und die zuständigen Behörden zu schützen und einem Missbrauch vorzubeugen. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass eine solche Kautionsleistung oder gleichwertige Sicherheitsleistung nicht unangemessen von der Inanspruchnahme dieser Verfahren abschreckt. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass eine solche Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft erbracht wird, um den Antragsgegner von jeglichen Verlusten oder Schäden aus der Aussetzung der Freigabe oder der Zurückhaltung der Waren schadlos zu halten, sollten die zuständigen Behörden feststellen, dass die Waren nicht rechtsverletzend sind. Nur in Ausnahmefällen oder auf gerichtliche Anordnung kann eine Vertragspartei dem Antragsgegnern gestatten, gegen Beibringung einer Bürgschaft oder einer anderen Sicherheit den Besitz der verdächtigen Waren zu erlangen.

ART. 19 FESTSTELLUNG DER RECHTSVERLETZUNG

Jede Vertragspartei verabschiedet Verfahren oder behält Verfahren bei, mit denen ihre zuständigen Behörden innerhalb einer angemessenen Frist nach Einleitung der in Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren feststellen können, ob die verdächtigen Waren ein Recht an geistigem Eigentum verletzen.

ART. 20 ABHILFEMASSNAHMEN

1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, im Anschluss an eine Feststellung nach Artikel 19 (Feststellung der Rechtsverletzung), dass die Waren rechtsverletzend sind, deren Vernichtung anzuordnen. In Fällen, in denen solche Waren nicht vernichtet werden, stellt jede Vertragspartei sicher, dass ausser in Ausnahmefällen, über solche Waren ausserhalb der Handelswege so verfügt wird, dass dem Rechtsinhaber kein Schaden entstehen kann.

2. Bei nachgeahmten Markenwaren ist die blosse Entfernung der rechtswidrig angebrachten Marke für die Freigabe der Waren in die Handelswege, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht ausreichend.

3. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, im Anschluss an eine Feststellung nach Artikel 19 (Feststellung der Rechtsverletzung), dass die Waren rechtsverletzend sind, verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen.

ART. 21 GEBÜHREN

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass jegliche von ihren zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren festgelegten Antrags-, Lager- oder Vernichtungsgebühren nicht genutzt werden, um unangemessen von der Inanspruchnahme dieser Verfahren abzuschrecken.

ART. 22 OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Unbeschadet ihrer Gesetze über die Achtung der Privatsphäre oder die Vertraulichkeit von Informationen:

- a) kann eine Vertragspartei ihre zuständigen Behörden ermächtigen, dem Rechtsinhaber Informationen über besondere Sendungen von Waren einschliesslich ihrer Beschreibung und Menge mitzuteilen, um die Erkennung rechtsverletzender Waren zu erleichtern.
- b) kann eine Vertragspartei ihre zuständigen Behörden ermächtigen, dem Rechtsinhaber Informationen über Waren einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich, ihrer Beschreibung und Menge, des Namens und der Anschrift des Absenders, des Importeurs, des Exporteurs oder des Empfängers und, falls bekannt, des Herkunftslandes der Waren und des Namens und der Anschrift des Herstellers der Waren, mitzuteilen, um die Feststellung nach Artikel 19 (Feststellung der Rechtsverletzung) zu unterstützen.

- c) ermächtigt die Vertragspartei, ausser wenn sie ihre zuständigen Behörden mit der in Unterabsatz (b) beschriebenen Befugnis ausgestattet hat, zumindest in Fällen importierter Waren, wo ihre zuständigen Behörden verdächtige Waren beschlagnahmt oder nach Artikel 19 (Feststellung der Rechtsverletzung) festgestellt haben, dass die Waren rechtsverletzend sind, ihre zuständigen Behörden, dem Rechtsinhaber innerhalb von dreissig Tagen⁸ nach der Beschlagnahmung oder Feststellung Informationen über solche Waren einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich, ihrer Beschreibung und Menge, des Namens und der Anschrift des Absenders, des Importeurs, des Exporteurs oder des Empfängers und, falls bekannt, des Herkunftslandes der Waren und des Namens und der Anschrift des Herstellers der Waren, mitzuteilen.

Abschnitt 4: Strafrechtliche Durchsetzung

ART. 23 STRAFBARE HANDLUNGEN

1. Jede Vertragspartei sieht Strafverfahren und Strafen vor, die zumindest bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren und bei vorsätzlicher unerlaubter Herstellung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Waren in gewerbsmässigem Umfang Anwendung finden.⁹ Zum Zweck dieses Abschnitts umfassen gewerbsmässige Handlungen zumindest die Handlungen, die gewerbsmässig für einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen oder gewerblichen Vorteil ausgeführt werden.

2. Jede Vertragspartei sieht Strafverfahren und Strafen vor, die bei vorsätzlicher Einfuhr¹⁰ und innerstaatlicher Verwendung im geschäftlichen Verkehr und in gewerbsmässigem Umfang von *Labels* und Verpackungen Anwendung finden:¹¹

⁸ Zum Zweck dieses Artikels bedeutet **Tage** Werkzeuge.

⁹ Jede Vertragspartei behandelt die vorsätzliche gewerbsmässige Ein- oder Ausfuhr nachgeahmter Markenwaren oder unerlaubt hergestellter urheberrechtlich geschützter Waren als rechtswidrige Aktivitäten, die der Strafbarkeit gemäss diesem Artikel unterliegen. Eine Vertragspartei kann ihre Verpflichtung bezüglich der Ein- und Ausfuhr nachgeahmter Markenwaren oder unerlaubt hergestellter urheberrechtlich geschützter Waren erfüllen, indem sie die gewerbsmässige Verbreitung, den gewerbsmässigen Verkauf und das gewerbsmässige Anbieten solcher Waren zum Verkauf als rechtswidrige, mit strafrechtlichen Sanktionen geahndete Aktivitäten behandelt.

¹⁰ Eine Vertragspartei kann ihre Verpflichtung bezüglich der Einfuhr von *Labels* oder Verpackungen über ihre Massnahmen bezüglich der Verbreitung erfüllen.

¹¹ Eine Vertragspartei kann ihre Verpflichtungen nach diesem Absatz erfüllen, indem sie Strafverfahren und Strafen vorsieht, die bei versuchter Begehung einer Markenverletzung Anwendung finden.

- a) auf denen ohne Zustimmung eine Marke angebracht wurde, die identisch mit einer in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen Marke ist oder nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist, und
- b) die im geschäftlichen Verkehr auf Waren oder im Zusammenhang mit Dienstleistungen verwendet werden sollen, die mit Waren oder Dienstleistungen identisch sind, für die eine solche Marke eingetragen ist.

3. Eine Vertragspartei kann in geeigneten Fällen Strafverfahren und Strafen für die unbefugte Vervielfältigung von Filmwerken im Rahmen ihrer Darbietung in einer der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Einrichtung für die Vorführung von Filmen vorsehen.

4. In Bezug auf die in diesem Artikel genannten strafbaren Handlungen, für die eine Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, stellt die Vertragspartei sicher, dass ihr Recht eine strafrechtliche Haftung für die Beihilfe umfasst.

5. Jede Vertragspartei trifft in Übereinstimmung mit ihren Rechtsgrundsätzen die notwendigen Massnahmen, um eine gegebenenfalls strafrechtliche Haftung juristischer Personen für die in diesem Artikel genannten strafbaren Handlungen, für die die Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, zu begründen. Eine solche Haftung besteht unbeschadet der strafrechtlichen Haftung der natürlichen Personen, die die strafbaren Handlungen begangen haben.

ART. 24 STRAFEN

Für die in den Absätzen 1, 2 und 4 von Artikel 23 (Strafbare Handlungen) genannten strafbaren Handlungen sieht jede Vertragspartei Strafen einschliesslich Freiheits- und Geldstrafen¹² vor, die ausreichend hoch sind, um abschreckend zu wirken, und dem Strafmass entsprechen, das bei entsprechend schweren Straftaten angewandt wird.

ART. 25 BESCHLAGNAHMUNG, EINZIEHUNG UND VERNICHTUNG

1. In Bezug auf die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 23 (Strafbare Handlungen) genannten strafbaren Handlungen, für die eine Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, sorgt die Vertragspartei dafür, dass ihre

¹² Es gilt als vereinbart, dass keine Vertragspartei verpflichtet ist, die Möglichkeit der gleichzeitigen Verhängung einer Freiheits- und einer Geldstrafe vorzusehen.

zuständigen Behörden befugt sind, die Beschlagnahme von verdächtigen nachgeahmten Markenwaren oder unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren, von damit verbundenen, für die Begehung der mutmasslichen Straftat verwendeten Materialien und Werkzeugen sowie von beweiskräftigen Unterlagen im Zusammenhang mit der mutmasslichen Straftat sowie von Vermögenswerten, die aus der mutmasslichen verletzenden Handlung gewonnen oder direkt oder indirekt durch die verletzende Handlung erzielt wurden, anzuordnen.

2. Wenn eine Vertragspartei die Identifizierung der der Beschlagnahme unterliegenden Waren zur Vorbedingung für die Ausstellung einer Anordnung nach Absatz 1 erklärt, darf sie nicht verlangen, dass die Gegenstände detaillierter beschrieben werden, als dies für ihre Identifizierung zum Zweck der Beschlagnahme notwendig ist.

3. In Bezug auf die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 23 (Strafbare Handlungen) genannten strafbaren Handlungen, für die eine Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, sorgt die Vertragspartei dafür, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, die Einziehung oder Vernichtung aller nachgeahmten Markenwaren oder unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren anzuordnen. In Fällen, in denen nachgeahmte Markenwaren und unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren nicht vernichtet werden, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass, ausser in Ausnahmefällen, über solche Waren ausserhalb der Handelswege so verfügt wird, dass dem Rechtsinhaber kein Schaden entstehen kann. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Einziehung oder Vernichtung solcher Waren ohne jede Entschädigung für den Zuwiderhandelnden erfolgt.

4. In Bezug auf die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 23 (Strafbare Handlungen) genannten strafbaren Handlungen, für die eine Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, sorgt die Vertragspartei dafür, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, die Einziehung oder Vernichtung der vorwiegend zur Herstellung von nachgeahmten Markenwaren oder unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren verwendeten Materialien und Werkzeuge sowie, zumindest bei schweren strafbaren Handlungen, der Vermögenswerte, die aus der verletzenden Handlung gewonnen oder direkt oder indirekt durch die verletzende Handlung erzielt wurden, anzuordnen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Einziehung oder Vernichtung solcher Materialien, Werkzeuge oder Vermögenswerte ohne jede Entschädigung für den Zuwiderhandelnden erfolgt.

5. In Bezug auf die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 23 (Strafbare Handlungen) genannten strafbaren Handlungen, für die eine Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, kann die Vertragspartei dafür sorgen, dass ihre Justizbehörden befugt sind:

- a) die Beschlagnahme von Vermögenswerten, die dem Wert der Vermögenswerte entsprechen, die aus der mutmasslich verletzenden Handlung gewonnen oder direkt oder indirekt durch die mutmasslich

verletzende Handlung erzielt wurden, und

- b) die Einziehung von Vermögenswerten, die dem Wert der Vermögenswerte entsprechen, die aus der verletzenden Handlung gewonnen oder direkt oder indirekt durch die verletzende Handlung erzielt wurden,

anzuordnen.

ART. 26 STRAFRECHTLICHE DURCHSETZUNG VON AMTES WEGEN

Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden in geeigneten Fällen von sich aus tätig werden können, um in Bezug auf die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 23 (Strafbare Handlungen) genannten strafbaren Handlungen, für die sie Strafverfahren und Strafen vorsieht, eine Untersuchung oder rechtliche Massnahmen einzuleiten.

Abschnitt 5: Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum im digitalen Umfeld

ART. 27 DURCHSETZUNG IM DIGITALEN UMFELD

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr Recht Verfahren zur Rechtsdurchsetzung nach Abschnitt 2 (Zivilrechtliche Durchsetzung) und 4 (Strafrechtliche Durchsetzung) vorsieht, um ein wirksames Vorgehen gegen Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum im digitalen Umfeld einschliesslich schneller Abhilfemassnahmen zur Verhinderung von Verletzungen und Abhilfemassnahmen zur Abschreckung von weiteren Verletzungen zu ermöglichen.

2. Zusätzlich zu Absatz 1 finden die Verfahren zur Rechtsdurchsetzung jeder Vertragspartei auf Verletzungen von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten über digitale Netzwerke Anwendung, was auch die rechtswidrige Nutzung von Mitteln zur ausgedehnten Verbreitung zum Zweck von Rechtsverletzungen umfassen kann. Diese Verfahren werden auf eine Weise umgesetzt, die die Errichtung von Schranken für rechtmässige Aktivitäten einschliesslich des elektronischen Handels vermeidet und in Übereinstimmung mit dem Recht der Vertragspartei grundlegende Prinzipien wie das Recht auf freie Meinungsäusserung, auf faire Gerichtsverfahren und die Achtung der Privatsphäre beachtet.¹³

¹³ Zum Beispiel, unbeschadet des Rechts einer Vertragspartei, durch die Einrichtung und Beibehaltung eines Systems, das unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Rechtsinhaber Beschränkungen der Haftung von Online-Diensteanbietern oder der gegen Online-Diensteanbieter verfügbaren Rechtsmittel vorsieht.

3. Jede Vertragspartei ist bestrebt, die auf eine Zusammenarbeit ausgerichteten Anstrengungen innerhalb der Wirtschaftskreise zu fördern, um wirksam gegen Verletzungen von Marken-, Urheber- oder verwandten Schutzrechten vorzugehen, und gleichzeitig den rechtmässigen Wettbewerb zu schützen sowie in Übereinstimmung mit ihrem Recht grundlegende Prinzipien wie das Recht auf freie Meinungsäusserung, auf faire Gerichtsverfahren und die Achtung der Privatsphäre zu beachten.

4. Eine Vertragspartei kann in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften ihre zuständigen Behörden ermächtigen, einen Online-Dienstanbieter anzuweisen, einem Rechtsinhaber rasch Informationen bekannt zu geben, die ausreichen, um einen Abonnenten zu identifizieren, dessen Konto mutmasslich für eine Verletzung benutzt wurde, wenn der Rechtsinhaber einen ausreichenden Rechtsanspruch wegen einer Verletzung von Marken-, Urheber- oder verwandten Schutzrechten erhoben hat und solche Informationen zum Zweck des Schutzes oder der Durchsetzung dieser Rechte eingeholt werden. Diese Verfahren werden auf eine Weise umgesetzt, die die Errichtung von Schranken für rechtmässige Aktivitäten einschliesslich des elektronischen Handels vermeidet und in Übereinstimmung mit dem Recht der Vertragspartei grundlegende Prinzipien wie das Recht auf freie Meinungsäusserung, auf faire Gerichtsverfahren und die Achtung der Privatsphäre beachtet.

5. Jede Vertragspartei sieht einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Massnahmen¹⁴ vor, von denen Urheber, ausübende Künstler oder Tonträgerhersteller im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte an ihren Werken, Darbietungen und Tonträgern Gebrauch machen und die Handlungen in Bezug auf ihre Werke, Darbietungen und Tonträger einschränken, die der betreffende Urheber, ausübende Künstler oder Tonträgerhersteller nicht erlaubt hat oder die gesetzlich nicht zulässig sind.

6. Zur Sicherstellung des in Absatz 5 genannten Rechtsschutzes und der wirksamen Rechtsbehelfe sieht jede Vertragspartei Schutzbestimmungen zumindest gegen folgende Handlungen vor:

¹⁴ Zum Zweck dieses Artikels bezeichnet **technische Massnahmen** alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Handlungen in Bezug auf Werke, Darbietungen oder Tonträger zu verhindern oder einzuschränken, die gemäss dem Recht einer Vertragspartei von den Urhebern, ausübenden Künstlern oder Tonträgerherstellern unerlaubt sind. Unbeschadet des Geltungsbereichs der Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte nach dem Recht einer Vertragspartei sind technische Massnahmen als wirksam, wenn die Verwendung geschützter Werke, Darbietungen oder Tonträger von den Urhebern, ausübenden Künstlern oder Herstellern von Tonträgern durch die Anwendung einer Zugangskontrolle oder eines Schutzmechanismus wie Verschlüsselung oder Verzerrung oder eines Mechanismus zur Kontrolle von Vervielfältigungen gesteuert wird, die das Schutzziel erreichen.

- (a) soweit von ihrem Recht vorgesehen:
 - i) die unrechtmässige Umgehung einer wirksamen technischen Massnahme durch eine Person, die die Umgehung kannte oder hätte vernünftigerweise kennen müssen, und
 - ii) die Werbung für eine Vorrichtung oder ein Erzeugnis, einschliesslich Computerprogramme, oder eine Dienstleistung als Mittel zur Umgehung einer wirksamen technischen Massnahme, und
- (b) die Herstellung, Einfuhr oder Verbreitung einer Vorrichtung oder eines Erzeugnisses, einschliesslich Computerprogramme, oder das Erbringen einer Dienstleistung, die:
 - i) hauptsächlich entworfen oder hergestellt mit dem Ziel der Umgehung einer wirksamen technischen Massnahme, oder
 - ii) abgesehen von der Umgehung einer wirksamen technischen Massnahme nur einen begrenzten wirtschaftlich bedeutenden Zweck hat.¹⁵

7. Um elektronische Informationen für die Wahrnehmung von Rechten¹⁶ zu schützen, sieht jede Vertragspartei einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen Personen vor, die wissentlich und unbefugt eine der nachstehenden Handlungen vornehmen, obwohl ihnen bekannt ist oder in Bezug auf zivilrechtliche Rechtsbehelfe den Umständen nach bekannt sein muss, dass diese Handlung eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte herbeiführen, ermöglichen, erleichtern oder verbergen wird:

¹⁵ Bei der Umsetzung der Absätze 5 und 6 ist keine Vertragspartei verpflichtet, zu verlangen, dass das Design von oder das Design und die Auswahl der Teile und Bestandteile für Unterhaltungselektronik-, Telekommunikations- oder Computererzeugnisse auf eine bestimmte technische Massnahme reagiert, solange das Erzeugnis ihren Massnahmen zur Umsetzung dieser Absätze nicht auf andere Weise zuwiderläuft.

¹⁶ Zum Zweck dieses Artikels bedeutet **Informationen für die Wahrnehmung von Rechten**:

- a) Informationen zur Identifizierung des Werks, der Darbietung oder des Tonträgers, des Urhebers, ausübenden Künstlers oder des Hersteller des Tonträgers oder des Inhaber eines Rechts am Werk, der Darbietung oder am Tonträger,
 - b) Informationen über die Modalitäten und Bedingungen zur Verwendung des Werks, der Darbietung oder des Tonträgers sowie
 - c) Zahlen oder Codes, die die in (a) und (b) beschriebenen Informationen darstellen,
- wenn ein solches Informationselement an einem Werkexemplar, einem Vervielfältigungsexemplar einer Darbietung oder einem Tonträger angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung eines Werks, einer Darbietung oder eines Tonträgers erscheint.

- a) Entfernen oder Ändern elektronischer Informationen für die Wahrnehmung von Rechten,
- b) Verbreiten, Einführen zur Verbreitung, Senden, öffentlich Wiedergeben oder Bereitstellen von Werkexemplaren, Vervielfältigungsexemplaren von Darbietungen und Tonträgern in Kenntnis des Umstands, dass elektronische Informationen für die Wahrnehmung von Rechten unbefugt entfernt oder geändert wurden.

8. Im Rahmen der Bereitstellung eines hinreichenden Rechtsschutzes und wirksamer Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Absätze 5 und 7 kann eine Vertragspartei angemessene Schranken oder Ausnahmen von Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 7 einführen oder beibehalten. Die Verpflichtungen der Absätze 5, 6 und 7 lassen die Rechte, Schranken, Ausnahmen oder Rechtsbehelfe bei Verletzungen der Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte nach dem Recht einer Vertragspartei unberührt.

KAPITEL III DURCHSETZUNGSPRAXIS

ART. 28 FACHKOMPETENZ, INFORMATIONEN UND INNERSTAATLICHE KOORDINIERUNG IM BEREICH DER RECHTSDURCHSETZUNG

1. Jede Vertragspartei fördert die Entwicklung spezialisierten Fachwissens innerhalb ihrer zuständigen Behörden, die für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum verantwortlich sind.
2. Jede Vertragspartei fördert die Erhebung und Analyse statistischer Angaben und anderer relevanter Informationen über Verletzungen der Rechte an geistigem Eigentum sowie die Erhebung von Informationen über die *best practices* zur Vermeidung und Bekämpfung von Verletzungen.
3. Jede Vertragspartei fördert, soweit es zweckdienlich erscheint, die innerstaatliche Koordinierung unter ihren für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum verantwortlichen zuständigen Behörden und erleichtert gemeinsame Massnahmen dieser Behörden.
4. Jede Vertragspartei ist bestrebt, soweit angebracht, die Einrichtung und Beibehaltung formeller oder informeller Strukturen wie Beratungsgruppen zu fördern, über die ihre zuständigen Behörden die Ansichten von Rechtsinhabern und anderen massgeblichen interessierten Kreisen entgegennehmen können.

ART. 29 RISIKOMANAGEMENT AN DER GRENZE

1. Um die Wirksamkeit der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum an der Grenze zu verbessern, können die zuständigen Behörden einer Vertragspartei:

- a) die massgeblichen interessierten Kreise und die für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum verantwortlichen zuständigen Behörden anderer Vertragsparteien konsultieren, um bedeutende Risiken zu identifizieren und zu untersuchen sowie Massnahmen zur Verringerung dieser Risiken zu fördern, und
- b) Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Vertragsparteien über die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum an der Grenze austauschen, unter anderem einschlägige Informationen zur besseren Identifizierung und gezielteren Kontrolle von Sendungen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie rechtsverletzende Waren enthalten.

2. Wenn eine Vertragspartei eingeführte Produkte, die ein Recht an geistigem Eigentum verletzen, beschlagnahmt, können ihre zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei die für die Identifizierung der an der Ausfuhr der beschlagnahmten Waren beteiligten Vertragsparteien und Waren notwendigen Informationen übermitteln. Die zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei können in Übereinstimmung mit ihrem Recht Massnahmen gegen diese Parteien und künftige Sendungen ergreifen.

ART. 30 TRANSPARENZ

Zur Förderung der Transparenz bei der Verwaltung ihres Systems für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum ergreift jede Vertragspartei nach ihrem Recht und ihrer Politik angemessene Massnahmen, um folgende Informationen zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen:

- a) die nach ihrem Recht verfügbaren Verfahren zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, ihre für die Durchsetzung verantwortlichen zuständigen Behörden und die zur Unterstützung verfügbaren Kontaktstellen,
- b) einschlägige Gesetze, sonstige Vorschriften, rechtskräftige Gerichtsentscheide und allgemeingültige Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum und
- (c) ihre Anstrengungen zur Sicherstellung eines wirksamen Systems für die Durchsetzung und den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum.

ART. 31 SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Jede Vertragspartei fördert, soweit es zweckdienlich erscheint, die Verabschiedung von Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Einhaltung der Rechte an geistigem Eigentum und die schädlichen Auswirkungen von Verletzungen der Rechte an geistigem Eigentum.

ART. 32 ÖKOLOGISCHE ERWÄGUNGEN BEI DER VERNICHTUNG RECHTSVERLETZENDER WARE

Die Vernichtung von Waren, die Rechte an geistigem Eigentum verletzen, erfolgt unter Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften zu Umweltfragen der Vertragspartei, in der die Vernichtung stattfindet.

KAPITEL IV INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

ART. 33 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

1. Jede Vertragspartei anerkennt, dass internationale Zusammenarbeit für die Erreichung eines wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum grundlegend ist und ungeachtet der Herkunft der rechtsverletzenden Waren oder des Standorts oder der Staatsangehörigkeit des Rechtsinhabers gefördert werden sollte.

2. Zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere der Nachahmung von Markenwaren und der unerlaubten Herstellung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Waren, fördern die Vertragsparteien, soweit angebracht, die Zusammenarbeit unter ihren für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum verantwortlichen zuständigen Behörden. Diese Zusammenarbeit kann eine Kooperation bei der Rechtsdurchsetzung in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallende strafrechtliche Durchsetzung und Massnahmen an der Grenze umfassen.

3. Die Zusammenarbeit nach diesem Kapitel erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen internationalen Abkommen und gemäss den Gesetzen, der Politik, der Ressourcenzuteilung und den Rechtsdurchsetzungsprioritäten jeder Vertragspartei.

ART. 34 INFORMATIONSAUSTAUSCH

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 (Risikomanagement an der Grenze) ist jede Vertragspartei bestrebt, mit anderen Vertragsparteien Folgendes auszutauschen:

- (a) Informationen, die sie nach den Bestimmungen von Kapitel III (Durchsetzungspraxis) erhebt, einschliesslich Statistikdaten und Informationen über *best practices*,
 - (b) Informationen über ihre gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum und
- (c) sonstige Informationen, soweit es zweckdienlich erscheint und gegenseitig vereinbart wurde.

ART. 35 KAPAZITÄTSAUFBAU UND TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

1. Jede Vertragspartei ist bestrebt, auf Antrag und zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, Unterstützung beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung bei der Verbesserung der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum an andere Vertragsparteien und, soweit angebracht, an künftige Vertragsparteien zu leisten. Der Kapazitätsaufbau und die technische Unterstützung können folgende Bereiche abdecken:

- (a) Verbesserung des öffentlichen Bewusstseins um die Rechte an geistigem Eigentum,
- (b) Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum,
- (c) Ausbildung von Behördenmitgliedern in der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum und
- (d) koordinierte Massnahmen auf regionaler und multilateraler Ebene.

2. Jede Vertragspartei ist bestrebt, zum Zweck der Umsetzung der Bestimmungen von Absatz 1 eng mit den anderen Vertragsparteien und, soweit angebracht, mit Parteien, die dem Abkommen nicht beigetreten sind, zusammenzuarbeiten.

3. Eine Vertragspartei kann die in diesem Artikel beschriebenen Aktivitäten zusammen mit massgeblichen Organisationen des Privatsektors oder internationalen Organisationen durchführen. Jede Vertragspartei ist bemüht, unnötige Überschneidungen zwischen den in diesem Artikel beschriebenen Tätigkeiten und anderen Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit zu vermeiden.

KAPITEL V INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ART. 36 ACTA-AUSSCHUSS

1. Die Vertragsparteien setzen hiermit den ACTA-Ausschuss ein. Jede Vertragspartei ist im Ausschuss vertreten.
2. Der Ausschuss:
 - (a) überprüft die Umsetzung und Durchführung dieses Abkommens,
 - (b) befasst sich mit Fragen zur Entwicklung dieses Abkommens,
 - (c) befasst sich mit vorgeschlagenen Änderungen dieses Abkommens nach Artikel 42 (Änderungen),
 - (d) entscheidet nach Absatz 2 von Artikel 43 (Beitritt) über die Bedingungen für den Beitritt eines WTO-Mitglieds zu diesem Abkommen und
 - (e) befasst sich mit allen sonstigen Fragen, die sich auf die Umsetzung und Durchführung dieses Abkommens auswirken können.
3. Der Ausschuss kann beschliessen:
 - (a) Ad-hoc-Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen, um ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 oder eine künftige Vertragspartei auf ihr Ersuchen beim Beitritt zu diesem Abkommen nach Artikel 43 (Beitritt) zu unterstützen,
 - (b) den Rat von Personen oder Gruppen aus dem Nichtregierungssektor einzuholen,
 - (c) Empfehlungen zur Umsetzung und Durchführung dieses Abkommens einschliesslich der Genehmigung von damit verbundenen Leitlinien über *best practices* abzugeben,
 - (d) Informationen und *best practices* über die Verringerung der Verletzungen der Rechte an geistigem Eigentum einschliesslich Techniken zur Erkennung und Überwachung von Piraterie und Fälschungen mit Dritten auszutauschen und
 - (e) sonstige Massnahmen in Ausübung seiner Funktion zu ergreifen.
4. Alle Entscheidungen des Ausschusses werden durch Konsens getroffen, ausser wenn er einvernehmlich etwas anderes beschliesst. Ein Beschluss des Ausschusses über

eine ihm zur Beratung vorgelegten Frage gilt als einvernehmlich gefasst, wenn keine an der Sitzung, an der die Entscheidung getroffen wird, anwesende Vertragspartei formell gegen den vorgeschlagenen Beschluss Einspruch erhebt. Die Arbeitssprache des Ausschusses ist Englisch, seine Arbeitsdokumente werden in englischer Sprache verfasst.

5. Der Ausschuss verabschiedet seine Regeln und Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkrafttreten dieses Abkommens und lädt die Unterzeichner, die nicht Vertragspartei sind, ein, an seinen Beratungen über diese Regeln und Verfahren teilzunehmen. Die Regeln und Verfahren:

- (a) befassen sich mit Fragen wie dem Vorsitz und der Veranstaltung der Sitzungen sowie der Erfüllung organisatorischer Aufgaben, die für dieses Abkommen und seine Durchführung relevant sind, und
- (b) können sich auch mit Fragen wie der Gewährung des Beobachterstatus und allen sonstigen Fragen befassen, die der Ausschuss für sein ordnungsgemässes Funktionieren für notwendig erachtet.

6. Der Ausschuss kann die Regeln und Verfahren ändern.

7. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 4 werden in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Entscheidungen des Ausschusses, die Regeln und Verfahren zu verabschieden oder zu ändern, durch Konsens der Vertragsparteien und der Unterzeichner, die nicht Vertragspartei sind, getroffen.

8. Nach dem in Absatz 7 genannten Zeitraum kann der Ausschuss die Regeln und Verfahren durch Konsens der Vertragsparteien verabschieden oder ändern.

9. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 8 kann der Ausschuss beschliessen, dass die Verabschiedung oder Änderung einer bestimmten Regel oder eines bestimmten Verfahrens den Konsens der Vertragsparteien und der Unterzeichner erfordert, die nicht Vertragspartei sind.

10. Der Ausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, es sei denn, er beschliesst etwas anderes. Die erste Tagung des Ausschusses findet innerhalb eines vernünftigen Zeitraums nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt.

11. Es gilt als vereinbart, dass der Ausschuss nicht die innerstaatliche oder internationale Durchsetzung oder Strafuntersuchungen konkreter Fälle im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum beaufsichtigt oder überwacht.

12. Der Ausschuss ist bemüht, unnötige Überschneidungen zwischen seinen Tätigkeiten und anderen internationalen Aktivitäten zur Stärkung der Rechte an geistigem Eigentum zu vermeiden.

ART. 37 KONTAKTSTELLEN

1. Jede Vertragspartei bezeichnet eine Kontaktstelle zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien zu jeglichen unter dieses Abkommen fallenden Fragen.
2. Die Kontaktstelle einer Vertragspartei benennt auf Antrag einer anderen Vertragspartei eine entsprechende Behörde oder eine entsprechende Person, an die die Anfrage der ersuchenden Vertragspartei gerichtet werden kann, und unterstützt bei Bedarf die Kommunikation zwischen der betreffenden Behörde oder der Person und der ersuchenden Vertragspartei.

ART. 38 KONSULTATIONEN

1. Eine Vertragspartei kann schriftlich um Konsultationen mit einer anderen Vertragspartei in Bezug auf jegliche Frage zur Umsetzung dieses Abkommens ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei prüft ein solches Ersuchen wohlwollend, übermittelt eine Antwort und bietet angemessene Gelegenheit für Konsultationen.
2. Die Konsultationen, einschliesslich besonderer Stellungnahmen der konsultierenden Vertragsparteien, werden vertraulich behandelt und haben keine Auswirkungen auf die Rechte oder Stellungnahmen der Vertragsparteien in anderen Verfahren; dies gilt auch für Verfahren nach der *Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung* in Anhang 2 des WTO-Abkommens.
3. Die konsultierenden Vertragsparteien können in gegenseitigem Einvernehmen den Ausschuss über den Ausgang ihrer Konsultationen nach diesem Artikel unterrichten.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 39 UNTERZEICHNUNG

Dieses Abkommen liegt vom 1. Mai 2011 bis zum 1. Mai 2013 zur Unterzeichnung auf durch die an seiner Aushandlung Beteiligten¹⁷ und andere WTO-Mitglieder, die von den Beteiligten im Konsensverfahren zugelassen wurden.

ART. 40 INKRAFTTRETEN

1. Dieses Abkommen tritt dreissig Tage nach dem Datum der Hinterlegung der sechsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zwischen den Unterzeichnern, die ihre jeweiligen Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben, in Kraft.

2. Dieses Abkommen tritt für jeden Unterzeichner, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt, dreissig Tage nach dem Datum der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

ART. 41 RÜCKTRITT

Eine Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer dieses Abkommens zurücktreten. Der Rücktritt wird 180 Tage nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

¹⁷ Australien, Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Republik Estland, Europäische Union, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik, Irland, Italienische Republik, Japan, Kanada, Republik Korea, Republik Lettland, Republik Litauen, Grossherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich Marokko, Vereinigte Mexikanische Staaten, Neuseeland, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Schweizerische Eidgenossenschaft, Republik Singapur, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika sowie Republik Zypern.

ART. 42 ÄNDERUNGEN

1. Eine Vertragspartei kann dem Ausschuss Änderungen an diesem Abkommen vorschlagen. Der Ausschuss entscheidet, ob der Änderungsvorschlag den Vertragsparteien zur Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung vorzulegen ist.
2. Jegliche Änderungen treten neunzig Tage nach dem Datum in Kraft, an dem alle Vertragsparteien ihre jeweiligen Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-urkunden beim Verwahrer hinterlegt haben.

ART. 43 BEITRITT

1. Nach Ablauf des in Artikel 39 (Unterzeichnung) genannten Zeitraums kann jedes WTO-Mitglied beantragen, diesem Abkommen beizutreten.
2. Der Ausschuss entscheidet über die Beitrittsbedingungen für jeden Antragsteller.
3. Dieses Abkommen tritt für den Antragsteller dreissig Tage nach dem Datum der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde gemäss den in Absatz 2 genannten Beitrittsbedingungen in Kraft.

ART. 44 WORTLAUT DES ABKOMMENS

Dieses Abkommen wird in einer einzigen Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

ART. 45 VERWAHRER

Verwahrer dieses Abkommens ist die Regierung Japans.